

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 39 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum in seiner Sitzung am 20.08.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten.
- (4) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrab je Breite - jährlich..... 28,- €
2. Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen je Breite - jährlich..... 33,- €
3. Urnengrab in Rasenlage (20 Jahre Ruhezeit) - jährlich 33,- €
4. Sarggrab mit Grabplatte in Rasenlage – jährlich..... 35,- €

5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte, wenn dadurch keine Ruhezeitverlängerung entsteht 75,- €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für unbelegte Grabstätten kann das eingeschränkte Nutzungsrecht erworben werden, s. Friedhofssatzung § 15. Die Gebühr beträgt jeweils **die Hälfte** des uneingeschränkten Nutzungsrechts.
Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst **nicht** das Recht auf eine Bestattung. Im Falle einer Beisetzung ist für alle Grabbreiten das Nutzungsrecht in eine volle Gebühr nach 1. – 4. umzuwandeln.

II. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr..... 50,- €
(für Umschreibungen, Urkundenausstellungen, Grabsteingenehmigungen etc.)

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung
 - a. Wahlgrab für Särge **bis** 120 cm Länge 160,- €
 - b. Wahlgrab für Särge **über** 120 cm Länge 400,- €
2. Für eine Urnenbeisetzung 135,- €

IV. Gebühren für Ausgrabung

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 4-facher Betrag nach Ziffer III, Nr. 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne 2-facher Betrag nach Ziffer III, Nr. 2

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle - je Sarg..... 100,- €

VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.
2. Die Kosten für die Errichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

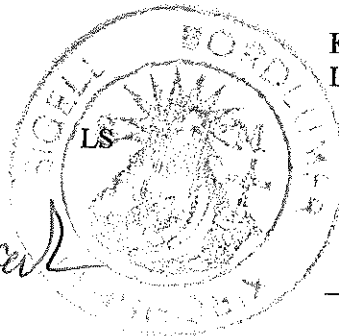
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter www.kirchenkreis-nordfriesland.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.07.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.- Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

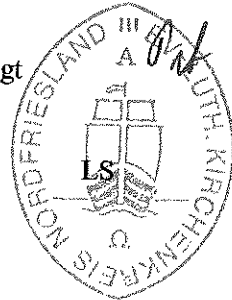
Der Kirchengemeinderat
Bordelum, den 20.08.2012

A. Markensen
B. Schöner *K. Schöner*
KV-Vorsitzender und ein weiteres Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Leck, den 23.08.12

B. Schöner



Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- | | |
|---|-------------------|
| 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am | 20.08.2012 |
| 2. vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am | <u>23.08.12</u> |
| 3. dauerhaft hinterlegt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ nach vorheriger Bekanntmachung in den „Husumer Nachrichten“ am | 29.08.2012 |
| Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am | 01.09.2012 |